

Carmen Schmidt

### Der Journalist, ein potentieller „Extremist“ – der russische Extremismusbegriff seit Juli 2006

Nachdem im Januar 2006<sup>1</sup> in Russland die Vereinigungsfreiheit drastische Einschränkungen erfahren hat, im März 2006 die Möglichkeiten der Sicherheitskräfte generell zur Beschränkung der Grund- und Menschenrechte in einem neuen Terrorismusgesetz erweitert wurden<sup>2</sup>, ist im Juli 2006 ein neuer Schlag gegen die Meinungs- und Pressefreiheit unternommen worden. Mit der Änderung des Extremismusesetzes<sup>3</sup> ist der bereits in der ursprünglichen Fassung des im Anschluss an die Terrorakte in den Vereinigten Staaten 2002 verabschiedeten Gesetzes uferlos weite Extremismusbegriff vollends unfassbar geworden. Betroffen von diesen Änderungen und wohl auch Ziel dieser Änderungen sind in erster Linie die oppositionellen Kräfte und die schon seit geraumer Zeit argwöhnisch beobachteten Medien. Der erstmals nach dem Untergang der Sowjetunion in Russland garantierten, dann aber nach dem Amtsantritt von Staatspräsident *Putin* zunehmend sowohl de jure als auch de facto wieder eingeeengten Meinungs- und Pressefreiheit wurde damit ein weiterer Schlag versetzt.

Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des Extremismusesetzes ist für Journalisten und Redaktionen von Fernsehen, Rundfunk und Printmedien in weiten Bereichen kaum noch abzusehen, ob Berichte und Sendungen nicht später als „extremistische Tätigkeit“ qualifiziert werden und damit einen Anlass für Maßnahmen nach dem Extremismusesetz bieten. Die tatbestandsmäßige Erfüllung des Extremismustatbestands dürfte bei Nachrichtensendungen, Dokumentationen und selbst bei so manchem Oscar-prämierten Spielfilm nicht zu verneinen sein. Journalisten, die ihren Beruf in Russland ohne Risiko ausüben möchten, sollten daher nach sicheren Wegen suchen und beispielsweise auf Koch- und Ratesendungen ausweichen. Denn bei anderen Sendungen – wie beispielsweise den in den letzten Jahren in vielen Staaten beliebten Talk-Runden – begibt sich ein russischer *Kerner* oder *Jauch* auf dünnes Eis, lässt er bei der Auswahl seiner Gäste nicht allergrößte Vorsicht walten. Von der Einladung von Personen, die im Nordkaukasus oder an einem anderen Orten durch vermeintliche Terroranschläge zu Schaden gekommen sind, oder von Personen, die zu einem solchen Thema Stellung nehmen, kann dem Moderator nur abgeraten werden. Dasselbe gilt für Diskussionen über die gewaltsame Auflösung einer Demonstration oder Unregelmäßigkeiten in Behörden, will sich der Moderator nicht dem Vorwurf aussetzen, „Terrorismus öffentlich zu rechtfertigen“ (Art. 2 Ziff. 1. a. 5. Alt.), „die Verwirklichung einer terroristischen Tätigkeit“ „öffentlich zu begründen oder zu rechtfertigen (dieselbe Alt. i. V. m. Ziff. 1. v.) oder ein

---

<sup>1</sup> Siehe *Nußberger/Schmidt*, EuGRZ 2007 (im Druck).

<sup>2</sup> Gesetz vom 6.3.2006, SZ 2006 Nr. 11 Pos. 1146; siehe hierzu *Otto Luchterhandt*, Das neue Terrorbekämpfungsgesetz Russlands vom 10. März 2006, in: WGO Monatshefte für Osteuropäisches Recht 2006 Nr. 2 S. 106-115 (111).

<sup>3</sup> Vom 25.7.2002, SZ RF 2002 Nr. 30 Pos. 3031, i. d. F. vom 27.7.2006, SZ RF 2006 Nr. 31 Pos. 3447.

Werk, in dem bestimmte „Merkmale enthalten sind“, öffentlich zu verbreiten, sich damit selbst der „extremistischen Tätigkeit“ schuldig machen und eine mehrjährige Freiheitsstrafe riskieren.

## I. Der Extremismusbegriff

Die für die Presse brisanteste Bestimmung stellt die letzte Alternative der unter Art. 1 Ziff. 1. a. Extremismugesetz aufgelisteten Alternativen dar, die – wie auch die in den Absätzen b., v. und g. enthaltenen weiteren Tatbestände – die Merkmale einer extremistischen Tätigkeit beinhalten. Diese Merkmale müssen nicht erfüllt sein; ausreichend ist jede auch noch so entfernte Vorbereitungshandlung oder Mitwirkung bei einer solchen, wie in Art. 1 g. über die Regelung in Ziff. 1. a. desselben Artikels hinaus noch einmal ausdrücklich normiert ist. Die Stufe einer strafrechtlich relevanten Vorbereitungshandlung muss für Maßnahmen nach dem Extremismugesetz nicht erreicht sein, wie ausdrücklich ebenfalls in dem nicht geänderten Art. 6 des Gesetzes ausgeführt ist.

Den Extremismustatbestand erfüllt nach der letzten Alternative des Art. 1 Ziff. 1. a. ein Bericht, wenn dieser Bericht 1) für die Öffentlichkeit bestimmt ist und 2) ein Extremismusmerkmal enthält, das in Art. 1 aufgelistet ist. Auf eine bestimmte innere Willensrichtung des Autors oder auch nur das Wissen des Autors, dass sein Bericht dieses Merkmal erfüllt, kommt es dabei nach dem Wortlaut nicht an. Wird diese Bestimmung vom Rechtsanwender nicht dahingehend einschränkend ausgelegt, dass auch der Berichterstatte den Vorsatz zur Begehung einer der im einzelnen in Art. 1. a. angeführten Handlungen haben muss, kann grundsätzlich jeder Bericht über einen Bürgerkrieg, einen Terrorakt, über Rassenunruhen, bei denen es zu gewaltsamen Zwischenfällen gekommen ist, jeder Bericht, der die Behinderung von Staatsorganen, die Verleumdung von Amtspersonen oder Angriffe auf Amtspersonen – beispielsweise die gewaltsame Auflösung einer Demonstration – zum Gegenstand hat, als eine „extremistische Tätigkeit“ des Nachrichtensprechers, der Mitarbeiter der Redaktion, des Verlegers etc. bewertet werden.

Wie realistisch diese Gefahr ist, zeigt die schriftliche Verwarnung der Menschenrechtsorganisation *Memorial* durch die Moskauer Staatsanwaltschaft im Februar 2006. Nach den Angaben von Memorial war Grund dieser auf das Extremismugesetz gestützten Verwarnung ein auf der eigenen Internetseite veröffentlichtes Gutachten des Muftis für den asiatischen Teil Russlands *N. Aširov*. In diesem Gutachten hatte der religiöse Führer im Auftrag von Memorial vier Broschüren der im Frühjahr 2003 vom russischen Obersten Gericht zur „terroristischen Organisation“ erklärten und auch in Deutschland verbotenen islamistischen Gruppierung „*Hisb ut-Tahir*“ begutachtet, einen Rechtsverstoß in den Broschüren verneint und damit die strafrechtliche Verfolgung ihrer Mitglieder an mehreren Orten in Russland für rechtswidrig erachtet. Die Veröffentlichung dieses Gutachtens wurde laut Memorial als „Gebrauch eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zur Verwirklichung extremistischer Tätigkeit“ und als Verstoß gegen Art. 12 Extremismugesetz angesehen<sup>4</sup>. Schriftliche Verwarnungen unter Berufung auf das Extremismugesetz haben beispielsweise auch die Zeitschrift „Kommersant“ wegen der Veröffentli-

<sup>4</sup> Prava čeloveka v Rossii (Menschenrechte in Russland) vom 1.3.2006 (<http://hro.org>) und Erklärung von *Memorial* vom 28.2.2006 (ebenda).

chung eines Interviews mit dem tschetschenischen Rebellenführer *Mašadov* erhalten<sup>5</sup>. Härter sind die Behörden gegen den Journalisten *Stanislav Dmitrievskij* vorgegangen der nach Interviews mit *Mašadov* und *Zakaev* wegen der Entfachung zwischennationalen Haders (Art. 282 StGB) zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde<sup>6</sup>. Mit der Verwarnung von *Memorial* ist die Moskauer Staatsanwaltschaft nun noch eine Stufe weiter gegangen. Denn hiernach wird der Tatbestand nicht erst durch die Verbreitung vermeintlichen „extremistischen Materials“ oder die Überlassung von Sendezeit oder die Ermöglichung der Selbstdarstellung von vermeintlichen „Extremisten“, sondern bereits durch einen Bericht hierüber erfüllt.

Auch die übrigen Alternativen der Ziff. 1. a. dieser Bestimmung sind rechtlich bedenklich. Eine Vielzahl von durch das Strafgesetzbuch sanktionierten Delikten erfüllt danach zugleich den Tatbestand des Extremismus. Dies gilt beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen auch für den Diebstahl, denn hierdurch wird das in der Verfassung geschützte Eigentumsrecht verletzt und ein Schaden für das Vermögen verursacht. Hat sich der Dieb als Robin Hood verstanden und das Opfer nach seiner sozialen Zugehörigkeit oder Herkunft ausgewählt, ist nach dem Wortlaut ein Extremismusmerkmal erfüllt (Ziff. 1. a. vorletzte Alternative). Da auch die Ausstrahlung von audiovisuellen Sendungen, die diese Merkmale enthalten, Extremismus ist, dürfte die Ausstrahlung des Films „Robin-Hood-König der Diebe“ in Russland nicht mehr unbedenklich sein. Zugleich könnte bei diesem Film ein Eingreifen auch auf Ziff. 1 v. gestützt werden, da die Handlungsweise des Hauptdarstellers zumindest „begründet“, wenn nicht sogar bei positiver Darstellung Robin Hoods „gerechtfertigt“ wird.

Auf harsche Kritik in den Reihen von Menschenrechtsorganisationen und in Teilen der Opposition ist aber vor allem ein anderes Extremismusmerkmal gestoßen<sup>7</sup>. Die öffentliche Verleumdung eines Amtsträgers im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Amtspflichten stellt danach, ist sie von einem Gericht festgestellt, nicht nur eine durch das StGB sanktionierte Straftat, sondern u. U. zugleich „Extremismus“ dar. Gilt dies ausdrücklich auch für die Vorbereitung oder gar die Mitwirkung an der Vorbereitung der Verleumdung, ist dem Missbrauch Tor und Tür geöffnet. Welchen Sinn hierbei noch das einschränkende Merkmal der rechtskräftigen Feststellung durch ein Gericht haben soll, ist schleierhaft. Zudem ist in Anbetracht der Praxis russischer Gerichte, das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung für den Betroffenen nicht unbedingt ein effektives Schutzinstrument<sup>8</sup>. Für die politisch kritische Berichterstattung, sofern es diese im heuti-

<sup>5</sup> US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2005, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, March 8, 2006.

<sup>6</sup> Mitteilung vom 6.2.2006 (<http://hro.org>).

<sup>7</sup> So beispielsweise *Vladimir Ryžkov*, Republikanische Partei auf seiner Internetseite in einer Mitteilung vom 10.7.06 ([www.ryzkov.ru](http://www.ryzkov.ru)), *Ivan Sas/Vladimir Entin*, *Nezavisimaja gazeta* vom 3.8.2006 im Internet; zur als Bedrohung empfundenen Änderungsvorlage Mitglieder des Zentrums für Entwicklung von Demokratie und Menschenrechte, *Memorial*, *Soldatenmütter* u.a., Mitteilung vom 30.6.06 (<http://hro.org>).

<sup>8</sup> Sanktionen nach kritischen Berichten von Journalisten wegen Verleumdung durch Geld- oder sogar Freiheitsstrafen (z. B. des Journalisten *Nikolaj Goško* nach dem Vorwurf der Beteiligung der Gebietsführung an der Ermordung des Chefs des lokalen Radiosenders im Juni 2005; des Journalisten *Eduard Abrossimov* wegen der Beschuldigung eines Abgeordneten wegen homosexueller Neigungen und des Vorwurfs der Bestechlichkeit gegenüber einem Staatsanwalt) ist in Russland kein Einzelfall.

gen Russland überhaupt noch gibt<sup>9</sup>, kann diese Bestimmung nur das Aus bedeuten. Wer es unter diesen Bedingungen noch wagt, Kritik an einem Amtsträger zu äußern oder über Vorfälle und Unregelmäßigkeiten in den föderalen Behörden oder den Behörden der Föderationssubjekte, bei denen notgedrungen stets Amtsträger betroffen sind, zu berichten, muss schon selbstzerstörerische Züge in sich tragen.

## II. Rechtsfolgen der Erfüllung des Extremismustatbestands

Spezielle strafrechtliche Sanktionen, und zwar Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren drohen im Fall des Aufrufs zum Extremismus (§ 280 StGB). Ist der Tatbestand mittels Massenmedien begangen worden, kann sogar eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt worden; zusätzlich ist nach dem Wortlaut obligatorisch ein Berufsverbot von maximal drei Jahren anzuordnen. Spezielle Strafrechtstatbestände stellen ferner die Organisation und Mitwirkung in einer extremistischen Vereinigung von Menschen dar; diese werden in Art. 282<sup>1</sup> und <sup>2</sup> StGB mit maximal vier bzw. zwei Jahren Freiheitsentzug sanktioniert. Da in den meisten Extremismusmerkmalen aber zugleich ein Straftatbestand enthalten ist, ist bei entsprechendem Vorsatz auch dann, wenn die speziellen Extremismustatbestände nicht eingreifen, die Verhängung einer Kriminalstrafe möglich<sup>10</sup>.

Gravierend sind indes und im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit in erster Linie bedenklich sind jedoch die sonstigen Maßnahmen, zu denen das Extremismugesetz bereits im – grundsätzlich straffreien – Vorfeld der Begehung von Straftaten ermächtigt. So droht Vereinen und Religionsgemeinschaften, wobei ausdrücklich das Verhalten einzelner lokaler Gruppen auch zu Maßnahmen gegenüber dem Landesverband berechtigt (Art. 7), sowie Medienunternehmen, werden erstmalig in ihren Aktivitäten Extremismusmerkmale gesichtet, die Verwarnung durch den Staatsanwalt. In bestimmten Fällen kann aber bereits bei erstmaliger Auffälligkeit die gerichtliche Auflösung des Personenzusammenschlusses oder Unternehmens in die Wege geleitet werden. Generell zulässig ist dies bei einem wiederholtem Vorfall innerhalb von zwölf Monaten nach der Verwarnung.

<sup>9</sup> Die letzten freien Polit-Sendungen reduzieren sich stetig; nach kritischen Berichten abgesetzt wurden beispielsweise das Polit-Magazin „Freiheit des Wortes“ im Juli 2004, die populäre Nachrichtensendung von *Olga Romanova* „24“ beim Fernsehsender Ren TV im November 2005, die Mitternachtsnachrichten von *Michail Osokin* bei NTV. Schon zuvor hatte das Ausscheiden des Journalisten *Jevgenij Kiselëv* beim Fernsehsender NTV nach dessen Übernahme durch Gazprom auch das Aus für das bekannte Polit-Magazin „Itogi“ bei NTV sowie Anfang 2002 auch beim Fernsehsender TV 6, das vorübergehende Domizil von *Kiselëv* und einiger Kollegen, bis dieser Sender wegen zweifelhafter Schulden eingestellt wurde.

<sup>10</sup> Straftatbestände im russischen StGB sind insbesondere die gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung (Art. 278), die gewaltsame Machtergreifung (Art. 278), der bewaffnete Aufstand zwecks gewaltsamer Änderung der Verfassungsordnung oder Verletzung der territorialen Integrität (279), die Organisation gesetzwidriger bewaffneter Formationen (Art. 208), der Terrorismus (Art. 205), die Erzeugung von Hass oder Feindschaft und die Herabsetzung der Menschenwürde (Art. 282), die Organisation von Massenunruhen (Art. 212), der Hooliganismus (Art. 213) oder Vandalismus (Art. 214), die Verleumdung (allgemein Art. 129, bei Richtern, Staatsanwälten, Ermittlern etc., 298), der Angriff auf das Leben einer Person des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens (Art. 277, im Fall eines Mitarbeiters der Rechtsschutzorgane, Art. 317), die Verletzung von Rechten und Freiheiten des Menschen und Bürgers (Art. 136).

Bei Medienunternehmen können die Maßnahmen laut Art. 8 des Gesetzes gegen „den Gründer und (oder) die Redaktion (den Chefredakteur)“ gerichtet werden; verantwortlich ist nach dem insofern nun um einen vierten Absatz ergänzten Art. 15 des Extremismusgesetzes ferner der Autor, der ebenfalls „die Verantwortung in dem durch die Gesetzgebung festgelegten Verfahren trägt“. Dem Verleger von Presseerzeugnissen droht zudem bei zweimaliger Erfüllung des Extremismustatbestands innerhalb des genannten Zeitraums der Entzug der Lizenz. Privatpersonen können schließlich laut Extremismusgesetz in ihrem Zugang zum Staats- oder Kommunaldienst beschränkt werden; weitere Beschränkungen sind im Fall einer Beschäftigung im Militär, in den Rechtsschutzorganen, im Bildungswesen und in – privaten – Sicherheitsdiensten und Detekteien vorgesehen (Art. 15). Die sonst nur im Fall der Begehung von Straftaten als Nebenstrafen zulässigen Sanktionen, sind also hier unabhängig von der Begehung einer Straftat zulässig.

## Gesetz über extremistische Tätigkeit<sup>11</sup>

### Art. 1

Für die Zwecke des vorliegenden Föderalen Gesetzes werden folgende grundlegende Begriffe verwandt:

1) Extremistische Tätigkeit (Extremismus):

a) Planung, Organisation, Vorbereitung und Begehung von Handlungen durch gesellschaftliche und religiöse Vereinigungen oder andere Organisationen oder die *Redaktionen der Massenmedien* oder natürliche Personen, die gerichtet ist auf:

- die gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und die Verletzung der Unversehrtheit der Russischen Föderation,
- die Untergrabung der Sicherheit der Russischen Föderation,
- die Ergreifung oder Aneignung von Machtbefugnissen,
- die Schaffung gesetzwidriger bewaffneter Formationen,
- die Verwirklichung einer terroristischen Tätigkeit *oder die öffentliche Rechtfertigung von Terrorismus*,
- die Erzeugung von Rassen-, nationalem oder religiösem Hader sowie sozialen Haders, verbunden mit Gewalt oder dem Aufruf zu Gewalt,
- die Erniedrigung der nationalen Würde,
- die Verwirklichung von Massenunruhen, Hooliganismus-Handlungen und Vandalismus-Akten aus Gründen des ideologischen, politischen, Rassen-, nationalen oder religiösen Hasses oder der Feindschaft sowie aus Gründen des Hasses oder der Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe,
- die Propaganda der Ausschließlichkeit, der Höherwertigkeit oder Nichtvollwertigkeit von Bürgern nach dem Merkmal des Verhältnisses zur Religion, der sozialen, Rassen-, nationalen, religiösen oder sprachlichen Zugehörigkeit,
- die *Behinderung der gesetzlichen Tätigkeit der Organe der Staatsmacht, der Wahlkommissionen sowie der gesetzlichen Tätigkeit von Amtspersonen der*

---

<sup>11</sup> Die Änderungen vom Juli sind kursiv kenntlich gemacht.

*betreffenden Organe, Kommissionen, verbunden mit Gewalt oder der Drohung ihrer Anwendung,*

- *die öffentliche Verleumdung im Hinblick auf eine Person, die ein staatliches Amt der Russischen Föderation oder ein staatliches Amt eines Subjekts der Russischen Föderation wahrnimmt, bei Erfüllung von deren Amtspflichten oder im Zusammenhang mit deren Erfüllung, verbunden mit der Beschuldigung der betreffenden Person der Begehung einer im vorliegenden Artikel angeführten Handlung unter der Voraussetzung, dass die Tatsache der Verleumdung im gerichtlichen Verfahren festgestellt ist,*
- *die Anwendung von Gewalt gegenüber einem Vertreter der Staatsmacht oder die Androhung von Gewalt gegenüber einem Vertreter der Staatsmacht oder dessen Angehörigen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Amtspflichten durch diese;*
- *den Angriff auf das Leben einer Person des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens, der darauf gerichtet ist, die staatliche oder sonstige politische Tätigkeit zu beenden oder aus einer solchen Stelle zu entfernen;*
- *die Verletzung von Rechten und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die Gesundheit und Vermögen der Bürger Schaden zufügt, im Zusammenhang mit deren Überzeugungen, Rassen- oder nationaler Zugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, sozialer Zugehörigkeit oder sozialer Herkunft;*
- *die Schaffung und (oder) Verbreitung von Druckerzeugnissen, audio-, audiovisuellen und sonstigen Materialien (Werken), die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind und auch nur eines der in diesem Artikel aufgelisteten Merkmale enthalten;*

b) die Propaganda und öffentliche Demonstration nazistischer Attribute oder Symbole oder von Symbolen und Attributen, die nazistischen Attributen und Symbolen täuschend ähnlich sind,

v) öffentliche Aufrufe zur Verwirklichung der genannten Tätigkeit sowie öffentliche Aufrufe und Auftritte, die zu einer derartigen Tätigkeit bewegen, die in diesem Artikel angeführte Handlungen begründen oder rechtfertigen,

g) die Finanzierung der genannten Tätigkeit oder eine sonstige Unterstützung bei der Planung, Organisation, Vorbereitung und Begehung, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, Immobilien, Lehrmitteln, der polygrafischen und materiell-technischen Basis, von Telefon, Fax und sonstigen Kommunikationsmitteln, von Informationsdiensten, sonstigen materiell-technischen Mitteln zur Verwirklichung der genannten Tätigkeit.

2) Extremistische Organisation ist eine gesellschaftliche oder religiöse Vereinigung oder sonstige Organisation, im Hinblick auf die aus den in diesem Föderalen Gesetz vorgesehenen Gründen ein Gericht in einem rechtskräftigen Urteil die Auflösung oder das Verbot der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Begehung extremistischer Tätigkeit entschieden hat.

3) Extremistische Materialien sind die zur Veröffentlichung bestimmten Dokumente oder Informationen auf sonstigen Trägern, die zur Begehung extremistischer Tätigkeit aufrufen, die Notwendigkeit der Begehung einer solchen Tätigkeit begründen oder rechtfertigen, einschließlich der Nationalsozialistischen Arbeitspartei Deutschlands, der Faschisti-

schen Partei Italiens, von Publikationen, die die nationale und (oder) Rassenhöherwertigkeit begründen oder rechtfertigen oder die Praxis der Begehung militärischer oder anderer Straftaten, die auf die vollständige oder teilweise Vernichtung einer ethnischen, sozialen, Volks-, nationalen oder religiösen Gruppe rechtfertigen.